

Standard 30: Umgang mit freiheitseinschränken- den Massnahmen (FeM)

„Die persönliche Freiheit ist ein Grundrecht.“

Standard-Verantwortliche

- Daniel Beutler, Dr. med., Spezialarzt Pädiatrie und Leiter Kinderschutzgruppe UKBB
- Christine Becher, Leiterin Pflegeentwicklung
- Sura Boz, lic. iur., Stv. Leiterin Qualität & Recht
- Vreni Schweizer, Leiterin interdisziplinäre Notfallstation

Kennzahlen ab 2019

- Anzahl der durchgeführten FeM im UKBB und auf welchen Stationen diese notwendig waren
- Anzahl durchgeführte Schulungen
- Anzahl der geschulten Personen
- Anzahl Standardgruppensitzungen

Ziele des Standards

- Die Leitlinie FeM umschreibt die ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von freiheitseinschränkenden Massnahmen, welche den medizinischen Zwangsmassnahmen zugeordnet wird.
- Zentrales Anliegen ist eine Sensibilisierung im Umgang mit solchen Massnahmen, um ihre Anwendung in der Praxis mit einem sicheren und korrekten Handling durchzuführen.

Grundsatz

- FeM dürfen nur dann erwogen und durchgeführt werden, wenn eine Selbst-und/oder Fremdgefährdung vorliegt und keine alternative Lösung zur Abwendung dieser Gefahr zur Verfügung steht. Sie sind weder Teil des therapeutischen Prozesses noch eine medizinisch-technische Massnahme und deshalb nur im Einzelfall zu verantworten. Bei der Durchführung der Massnahmen ist die Verhältnismässigkeit besonders zu beachten.
- Das Recht des Patienten auf Selbstbestimmung ist ein Leitprinzip der medizinischen Ethik und ist im Gesetz festgehalten.

Definition

Unter einer freiheitseinschränkenden Massnahme wird jede Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit verstanden. Die Einschränkung kann mit mechanischen Methoden (z.B. Fixierungen), sedierenden Medikamenten oder psychologischen Mitteln erfolgen.